

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Variolinvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 3912005014LWPKWDXH94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 15,37 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Variolinvest als regelbasiertes Fondsprodukt bzw. die entsprechend investierten Zielfonds der DWS (nachstehend „Variolinvest“) förderten ökologische Merkmale (Klimaschutz) und soziale Merkmale (Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik).

Alle Unternehmen, in die investiert wurde, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) an. Zudem wurden folgende Emittenten gemieden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d. h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken,

- (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
- (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

VarioInvest enthielt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Diese leisten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals). VarioInvest hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Bewertungsmethode hinsichtlich Nachhaltigkeit umfasste verschiedene Bewertungsansätze. Diese wurden als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Hierzu gehörten:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** Dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **Norm-Bewertung:** Dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung:** Dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren:** Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen:** Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen:** Wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Zur Überprüfung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden, wurde eine definierte ESG-Bewertungsmethodik verwendet. Dies erfolgte unabhängig von der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Diese Methodik basiert auf einer ESG-Datenbank. Diese nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen. Sie erfolgte auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Dadurch wurden abgeleitete Gesamtbewertungen erzielt. Die ESG-Datenbank beruhte daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen.

Die internen Beurteilungen berücksichtigten Faktoren, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgingen. Dazu zählten zum Beispiel zukünftig erwartete

- ESG Entwicklungen,
- Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse,
- Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und
- unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, wurde mit Hilfe der ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen abgeleitet. Dies erfolgte anhand der Buchstaben „A“ bis „F“. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen. Dabei stellte „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung dar. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Fondsmanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren. Das gilt auch, wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit konnte beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorlagen. Darunter fielen unter anderem:

• **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen. Das erfolgte zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d. h. einer „F“-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d. h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **Norm-Bewertung**

Die Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Emittenten. Das erfolgte im Rahmen

- der Prinzipien des United Nations Global Compact
- der Standards der International Labour Organisation
- sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüfte z. B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d. h. einer „F“-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d. h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Die ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Die ESG-Qualitätsbewertung ermöglichte einen Vergleich zwischen Unternehmen der gleichen Branche. Diese basierte auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz).

Bewertet wurde zum Beispiel der Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung. Die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten erhalten eine schlechtere Bewertung.

Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet wurden (d. h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), wurden als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d. h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen.

Zudem waren Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der ESG-Qualitätsbewertung auf 15 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Mit Hilfe der ESG-Datenbank wurden bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Als relevant wurden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betrafen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel folgende Industrien definiert:

- die zivile Schusswaffenindustrie,
- die Rüstungsindustrie,
- Tabakwaren und
- Erwachsenenunterhaltung.

Als relevant wurden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betrafen. Weitere relevante Bereiche waren zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielten. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser war die Bewertung. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d. h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung waren Emittenten mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d. h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Mit Hilfe der ESG-Datenbank wurde die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen bewertet. Zu kontroversen Waffen zählten beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen. Emittenten wurden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielten, bewertet. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d. h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Liquide Mittel wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

• **Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen**

Darüber hinaus hat das Fondsmanagement zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs gemessen. Dies erfolgte mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Dabei wurden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

VarioInvest investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen haben mindestens zu einem von der UN definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals) beitragen.

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte.

Das Fondsmanagement der DWS-Zielfonds von VarioInvest ermittelt den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Dabei werden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien danach beurteilt,

- (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet,
- (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH Bewertung), und
- (3) ob das Unternehmen selbst im Einklang einer guten Unternehmensführung steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern ein. Dazu gehörten auch Daten aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Diese Bewertungen halfen dabei festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisteten, wurden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschnitt und einer Einschätzung guter Unternehmensführung erfolgreich durchlief.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Anhand dieser Bewertung wurde beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Dabei wurden Wirtschaftstätigkeiten bewertet, die zu einem UN-SDG beiträgt.

Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht. Die Wirtschaftstätigkeit kann dann nicht als nachhaltig angesehen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte das Fondsmanagement quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt. Anhand dessen wurde bestimmt, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren festgelegt. Dazu zählten Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen. Diese Faktoren können künftig angepasst werden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wurde beurteilt, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen. Dazu gehören beispielsweise folgende Prinzipien

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Prinzipien des United Nations Global Compact und
- der Standards der International Labour Organisation.

Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit einer guten Unternehmensführung. Ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

VarioInvest berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- CO₂-Fußabdruck;
- Treibhausgas-Intensität der Beteiligungsunternehmen;
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Emissionen in Wasser;
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Beteiligung an kontroversen Waffen.

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden auf Zielfondsebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Jahr 2022.

Größte Investition	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Zurich Corporate Bonds Long ESG Fonds	Unternehmensanleihen	40	Luxemburg
Zurich Government Bonds Ultra Long ESG Fonds	Staatsanleihen	40	Luxemburg
Zurich Government Bonds Long ESG Fonds	Staatsanleihen	10	Luxemburg
Zurich Government Bonds Medium/Short ESG Fonds	Staatsanleihen	5	Luxemburg
Zurich Corporate Bonds Medium ESG Fonds	Unternehmensanleihen	5	Luxemburg

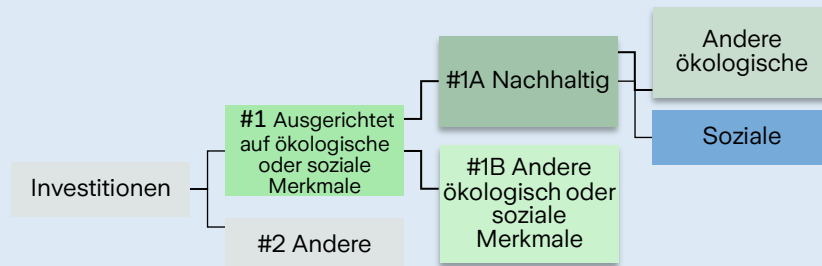


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

VarioInvest bzw. die entsprechenden Zielfonds investierten über 96,32 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich mindestens 15,37 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen). Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Andere ökologische, Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich. 80,95 % der Investitionen waren auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). 3,68 % der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Staatsanleihen	52,98 %
Unternehmensanleihen	43,35 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneubare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend drauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte ausweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich VarioInvest nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil, der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

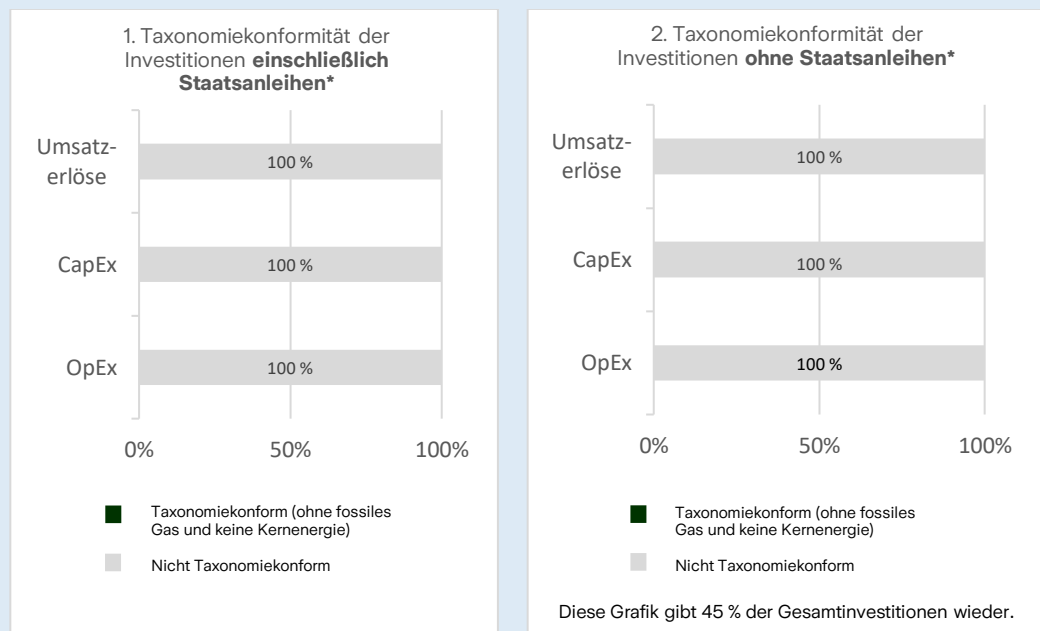
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Diese Informationspflicht wurde erst zum 20.02.2023 eingeführt. Derzeit liegen keine verlässlichen Daten hierzu vor. VariolInvest strebt keine EU-taxonomiekonforme Investition in Gas oder Kernenergie an; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Investitionen erfolgt sind. Daher wird der Anteil der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Gas und Kernenergie derzeit mit 0 % angegeben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Die hierzu vorliegenden Daten sind nicht genau genug, um den aktuellen Anteil angeben zu können. Der aktuelle Anteil wird daher derzeit mit 0 % angegeben.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen insgesamt betrug mindestens 15,37 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Anlagen ist nicht vorgesehen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen insgesamt betrug 15,37 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Anlagen ist nicht vorgesehen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dargestellt wird dies mit dem Punkt #2 Andere Investitionen. Diese anderen Investitionen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen. Diese anderen Investitionen können von dem Fondsmanagement für folgende Zwecke genutzt werden:

- Zur Optimierung des Anlageergebnisses,
- für Diversifizierungszwecke,
- Liquiditätszwecke und
- Absicherungszwecke.

Die Zielfonds berücksichtigten bei den anderen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, aber weiterhin die für die Fonds gültigen Ausschlusskriterien.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, sind im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ zu finden. Darüber hinaus hielt die Verwaltungsgesellschaft der Zielfonds eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutete, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen konnte ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog konnte beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen war auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.